

und Beaufsichtigung anvertraut sind, ersucht worden, ihre Kinder und Pflegebefohlenen hiervon zu unterrichten, vor Uebertretungen dieses Verbots allen Ernstes und mit dem Bemerken zu verwarnen, daß andernfalls die Kinder Bestrafung und zwar soweit sie bereits schulpflichtig, entweder durch die Schule, oder nach Befinden auf Grund § 366 sub 10 des Reichsstrafgesetzbuchs zu erwarten haben. Außerdem aber hat das Polizeiamt auch an Alle, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung von Unglücksfällen der eingangs-gedachten Art mitzuwirken geneigt sind, die öffentliche Bitte gerichtet, gegen Kinder, welche sich einer Zuwiderhandlung gegen das gegebene Verbot schuldig machen, wenigstens in der Weise einzuschreiten, daß sie dieselben aus der Nähe der Plätze, wo Steinplatten, Baumaterialien oder Budentheile auf öffentlichem Straßenraume lagern, sofort wegweisen. Bef. v. 16 Juli 1876.

49. Das Umhertummeln von Kindern auf dem Platze zwischen dem Realschulgebäude und dem Trottoir, sowie auf der Freitreppe und in der Vorhalle des Hauses ist verboten. Kinder, welche hiergegen handeln oder sich Beschädigungen an dem Schulgebäude und dessen Umzäunungen zu Schulden kommen lassen, beziehentlich die dieselben beaufsichtigenden Personen, werden im Betretungsfalle ohne Weiteres dem Polizeiamte zur Bestrafung zugeführt. Bef. v. 24. Mai 1870.

50. Alles Reiten, Viehtreiben und Fahren mit Hand- und Lastwagen auf Promenadenwegen, sowie das Betreten der Rasenplätze ist bei Strafe bis zu 50 Mark verboten. (Anschlag in den Promenaden.) Strafgesetzbuch §. 366, 10.

51. Das Polizeiamt hat unter Hinweis darauf, daß im § 304 des Reichsstrafgesetzbuchs Beschädigungen und Zerstörungen von öffentlichen Denkmälern und anderen Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Anlagen dienen, mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bedroht sind, aufs Neue Veranlassung genommen, vor der Verübung derartiger Beschädigungen nachdrücklichst und mit der an Jedermann gerichteten Bitte zu warnen, bei Vorfällen der gedachten Art und namentlich dann, wenn Polizeibeamte am Orte des Vorgangs nicht anwesend sind, gegen die Thäter selbst einzuschreiten, wenn irgend möglich ihre Personenidentität festzustellen und an Polizeiamtsstelle zur Kenntniß zu bringen, damit wegen der nothwendigen Ahndung ihrer Handlungsweise alsdann das Weitere verfügt werden kann.

Auch hat das Polizeiamt an alle Eltern und Lehrer der insbesondere die Elementarschulen besuchenden Kinder, sowie an sonst Jedermann die Bitte wiederholt, die Schuljugend vor allen Ausschreitungen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in den Promenaden der Stadt eindringlichst zu verwarnen, gegen dieselben, da nöthig, selbst einzuschreiten und damit das Polizeiamt in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung thunlichst zu un-

terstützen. Bekanntm. des Polizeiamts vom 23. Decbr. 75 u. 8. Jan. 1876.

52. Das Polizeiamt hat in Erinnerung gebracht, daß Beschädigungen der hiesigen öffentlichen Promenaden und Anlagen, insbesondere der dort befindlichen Wege, Denkmäler, Bänke und Einfriedigungen, sowie das Abbrechen von Blüthen, Blumen und Zweigen von den dortigen Pflanzen, Sträuchern und Bäumen, in-gleichen das Betreten der Rasenplätze, soweit derartige Handlungen nicht schon nach §§ 303 und 304 des Reichsstrafgesetzbuchs criminell strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden. Bef. v. 1. Juni 1877.

53. Um den in früheren Jahren nicht nur von Kindern, sondern auch von Erwachsenen zum Schaden des Zeisigwaldes und seiner Anlagen mehrfach verübten Ausschreitungen für die Folge möglichst vorzubeugen und damit den Zeisigwald in seinem bisherigen Bestande unverfehrt zu erhalten, hat das Polizeiamt denselben wiederholt dem besonderen Schutze des Publikums auf das Angelegentlichste empfohlen, zugleich aber bekannt gegeben, daß es jeden dort verübten Frevel oder Unfug, insbesondere die Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Wegen, Brücken und Brunnen, auch soweit dafür nicht besondere gesetzliche Strafen angedroht sind, ebenso jedes Abweichen von den dort geebneten Wegen an den Thätern mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haftstrafe ahnden wird.

Auch hat das Polizeiamt zum Schutze der Anpflanzungen, sowie zur Schonung der Vögel und des Wildes im Zeisigwalde das Mitbringen von Hunden dahin, welche nicht an der Leine geführt werden, zur Vermeidung gleicher Strafe untersagt.

Der Zeisigwald wird fortan durch verschärfte Polizei-Patrouillen thunlichst überwacht werden und sind dieselben angewiesen, gegen Ausschreitungen und Zuwiderhandlungen der vorgedachten Art, sowie gegen das unbefugte Feilbieten oder Verkaufen von Eßwaaren und Getränken unnachsichtlich und, da nöthig, mit der sofortigen Arretur der Thäter einzuschreiten.

Zugleich aber hat sich das Polizeiamt an Eltern und Erzieher von Kindern, sowie an alle Handel- und Gewerbetreibende in hiesiger Stadt mit dem dringenden Ersuchen gewendet, auch ihrerseits es an der ernstesten Vermahnung ihrer Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge zu einem gesitteten Verhalten bei dem Besuche des Zeisigwaldes nicht fehlen zu lassen.

Endlich hat das Polizeiamt noch an Alle, welche an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Zeisigwalde, sowie an der Instandhaltung der dortigen Anlagen und an dem Schutze der Bäume, Sträucher und Anpflanzungen daselbst gelegen ist, die öffentliche Aufforderung gerichtet, Ausschreitungen aller Art, die im Zeisigwalde verübt werden, namentlich in Fällen, wo die Polizei-Patrouillen am Orte der That nicht anwesend sind, selbst entgegen zu